

Zeitschrift: Fraueztig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1992-1993)
Heft: 42

Artikel: Spaltpilz Lesbenehe : rechtliche Diskriminierung von Lesben
Autor: Herz, Nadja
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spaltpilz Lesbenehe

Rechtliche Diskriminierung von Lesben

Die meisten rechtlichen Benachteiligungen von Lesben entstehen indirekt durch die Privilegierung der Institution Ehe. Da die Partnerschaft in der Ehe staatlichen Schutz geniesst und in zahlreichen Bereichen bevorzugt behandelt wird, resultiert daraus indirekt eine Benachteiligung aller andern Lebensformen.

Von Nadja Herz

Lesbische und schwule Paare sehen sich dabei natürlich grundsätzlich mit denselben Problemen konfrontiert wie heterosexuelle Paare. Ein wesentlicher Unterschied stellt aber die fehlende Wahlfreiheit zwischen Konkubinat und Ehe dar, d.h. lesbische und schwule Paare können die sie treffenden Nachteile auf keinen Fall durch Eheschliessung aufheben.

Die weitaus grössten Schwierigkeiten einer fehlenden gesetzlichen Regelung zeigen sich im *AusländerInnenrecht*. Da eine gleichgeschlechtliche Beziehung keine direkte rechtliche Wirkung entfaltet, gibt es für eine ausländische Freundin keine Möglichkeit, gestützt auf die Partnerschaft mit einer Schweizerin eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erhalten. Erhebliche Probleme gibt es auch im *Erbrecht*. Beim Tod der Freundin bestehen für die überlebende Partnerin keinerlei gesetzliche Ansprüche auf den Nachlass, weil sich solche nur aus Heirat oder Verwandtschaft ergeben. Zwar kann durch ein Testament jede beliebige Person als Erbin eingesetzt werden (wobei allerdings die Pflichtteilsansprüche von Nachkommen, Eltern und überlebendem Ehegatten zu berücksichtigen sind), doch ist damit das Problem der meist massiven Erbschaftsteuern nicht zu lösen. Massgebendes Kriterium bei deren Höhe ist nämlich der Verwandtschaftsgrad.

Weitere Probleme ergeben sich in folgenden Bereichen: Adoption; fehlendes

Zeugnisverweigerungsrecht; fehlende Auskunftspflicht von ÄrztInnen; Fehlen von Privilegien beim Besuchsrecht in Spitätern, Gefängnissen und anderen Anstalten; Einkommenssteuern (zivilstandsabhängige Besteuerung); Sozialversicherung (zivilstandsabhängige Berechnung der Renten); Fehlen zahlreicher Vergünstigungen (z.B. Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr und bei Flugreisen, Privilegien im sozialen Wohnungsbau usw.).

Die möglichen Strategien:

Abbau der Eheprivilegien und Änderung der Einzelgesetzgebung

Ein Abbau von unberechtigten Eheprivilegien hat den Vorteil, dass er allen zugute kommt, also nicht nur den Konkubinatspaaren, sondern auch den Alleinstehenden. Problematisch ist hierbei, dass es nicht wünschbar ist, alle Privilegien abzuschaffen, da einige Bevorzugungen in einem berechtigten Schutz von Beziehungen vor Eingriffen des Staates begründet sind (z.B. die «automatische» Aufenthaltsbewilligung für ausländische PartnerInnen). In Frage zu stellen ist hier vor allem die Beschränkung dieser – meiner Meinung nach berechtigten – Privilegien auf verheiratete Paare, denn auch gleichgeschlechtliche und unverheiratete Paare sollen davon profitieren können. Hier wären punktuelle Verbesserungen in einzelnen Rechtsgebieten sinnvoll, um wichtige und berechtigte Privilegien auf alle Le-

bensformen auszuweiten. Auf der politischen Ebene besteht die Schwierigkeit dieser Strategie darin, dass der Aufwand relativ gross ist, da verschiedene Gesetze auf Bundes- und auf kantonaler Ebene geändert werden müssen und die Möglichkeit des Scheiterns – gerade in wichtigen Fragen – dementsprechend gross ist.

Verrechtlichung des Konkubinates und «registrierte Lebensgemeinschaft»

Die Erfahrungen in andern Ländern zeigen uns, dass der Staat bei der *Verrechtlichung des Konkubinates* die Tendenz hat, vorerst einmal die Pflichten einzubringen. In Deutschland beispielsweise profitieren die im Konkubinat lebenden Paare zwar nicht von den Privilegien der Ehe, doch haben sie in gewissen Fällen die rechtliche Pflicht, einander finanziell zu unterstützen. Das hat für den Staat den entscheidenden Vorteil, dass er sich Sozialgelder spart. Es ist zumindest denkbar, dass aufgrund des politischen Drucks dem formlosen Konkubinat gewisse Rechte zugesprochen würden (z.B. Zeugnisverweigerungsrecht und an gewisse Erleichterungen beim Besuchsrecht in Gefängnissen oder Spitätern). Wenig realistisch scheint mir jedoch die Idee, Rechte wie Aufenthaltsgenehmigung für AusländerInnen oder Erbrechte für das heute ungeregelte Konkubinat zu erhalten. Solche Rechte wird der Staat aus juristischen, vor allem aber aus politischen Gründen nicht einer weitgehend lockeren, undefinierten Institution verleihen, wie dies das Konkubinat heute ist. Bei der Verrechtlichung des Konkubinates lauert aus-

serdem die grosse Gefahr, dass Paare plötzlich Rechte und Pflichten einander gegenüber erhalten (z.B. finanzielle Unterstützungsverpflichtungen), auch wenn sie dies gar nicht wollen.

Die Konsequenz daraus ist, dass die Beteiligten selber entscheiden sollen, ob sie von einer offiziellen Partnerschaft Gebrauch machen wollen oder nicht. Dies läuft auf eine An- und Abmeldung der Partnerschaft beim Staat hinaus, womit wir bei der *registrierten Lebensgemeinschaft* wären. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenform zwischen Ehe und Konkubinat; ein weniger strukturiertes Institut als die Ehe, das sich den gesellschaftlichen Veränderungen schneller anpassen könnte.

eine zweitklassige rechtliche Form erhalten. PolitikerInnen würden die registrierte Lebensgemeinschaft vermutlich als Konkurrenz zur Ehe empfinden und ihr so wenige Rechte und so viele Pflichten wie möglich auferlegen. Beim Versuch, eine gänzlich neue Institution zu definieren, ist zudem die Gefahr gross, sich in Hunderte von juristischen und politischen Problemen zu verstricken. Die GegnerInnen könnten sich hinter sachlichen Details verstecken und das Modell wegen juristischer Unzulänglichkeiten ablehnen. Zu befürchten ist, dass wiederum die wichtige Frage nach der Aufenthaltsgenehmigung und das Erbrecht unter den Tisch fallen würden.

Die Freiheit, eine Ehe einzugehen, ist in der Bundesverfassung verankert, wird also von der Gesellschaft als ein absolut fundamentales Recht betrachtet. Ein Eheverbot für eine bestimmte Gruppe ist zutiefst ungerecht und durch nichts zu begründen. Es gibt kein einziges Argument dafür, die Ehe und die damit verbundenen Rechte willkürlich einer bestimmten Gruppe von Menschen vorzuenthalten. Und wir sind uns ja bewusst, aus welcher Mentalität heraus dies geschieht. Für die Forderung nach der Ehefreiheit spricht auch die Tatsache, dass sie argumentativ leicht zu vermitteln ist. Für die Begründung dieser Forderung würde der Hinweis auf die Gleichstellung mit den Hetero/o/s ausreichen. Bei den Pseudo-Toleranten wird diese Forderung einen Argumentationsnotstand auslösen, weil sie sich nun entweder ausdrücklich gegen die Gleichwertigkeit gleichgeschlechtlicher Beziehungen wenden müssen oder aber komplizierte Begründungen finden müssen, weshalb diese doch nicht gleichwertig seien. Auf der rechtlichen Ebene hätte diese Strategie den Vorteil, dass eine einzige kleine Änderung des Eherechts die völlige Gleichstellung mit den heterosexuellen Paaren bewirken würde. Es müssten nicht Dutzende von Erlassen des Bundes und der Kantone geändert werden. Die Forderung nach einer Ehe für Lesben ist mir nicht zuletzt deshalb sympathisch geworden, weil diese Forderung in einem gewissen Sinne radikal ist, viel radikaler als die Forderung nach einer registrierten Lebensgemeinschaft: Wir würden damit in einer traditionell lesbens- und schwulenfeindlichen Gesellschaft das «Allerheiligste» der Hetero/o/s fordern.

Das Ehemodell bestraft jedoch unbestrittenemassen all jene, welche diese Ehe für sich als unangemessen betrachten. Die allfällige Forderung nach der Ehe für Lesben müsste deshalb klar verbunden werden mit der Forderung nach einem Abbau der unangemessenen Privilegien der Ehe und andererseits mit der Forderung nach einer Ausdehnung gewisser Eheprivilegien auf alle engen Beziehungen.

Strategienvielfalt

Es scheint mir immer weniger wichtig, dass wir uns in Bezug auf die umstrittene Frage «Lesbenehe: Ja oder Nein?» auf eine einzige mögliche Strategie einigen; wesentlich ist, dass die Diskussion nicht in einen unergiebigen Glaubenskrieg ausartet, in welchem wir uns gegenseitig Energien wegnehmen und uns lähmen.



Diese Lebensform würde sowohl homowie heterosexuellen Lebensgemeinschaften offenstehen. Ein wesentlicher Unterschied zur Ehe liegt in der leichteren Auflösbarkeit (kein Scheidungsverfahren). Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der registrierten Lebensgemeinschaft ist noch offen; sie wäre ein Novum im schweizerischen Recht und könnte entsprechend frei ausgestaltet werden. Die Nachteile der registrierten Lebensgemeinschaften sind ähnlich wie bei der Verrechtlichung des Konkubinates: Der «halben» Ehe mit sogenannt halben Pflichten werden auch nur halbe Rechte zuteil. Die in den Augen der Gesellschaft als zweitklassig betrachteten lesbischen Beziehungen würden auch

Strategie der Ehefreiheit

Unter Ehefreiheit ist zu verstehen, dass gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft beim Staat anmelden können und damit dieselben Rechte geniessen wie heterosexuelle Ehepaare.

Dass sich feministische Lesben mit der Forderung nach einer Ehe für Lesben schwertun, liegt auf der Hand, stellt doch die Institution Ehe als konservatives Element innerhalb der heterosexuellen Gesellschaft die exemplarische Verkörperung des Patriarchats dar. Dennoch gibt es meiner Meinung nach einige Gründe, sich für die Strategie der Ehefreiheit starkzumachen.

Literaturhinweise:

- Homosexuelle Arbeitsgruppen der Schweiz (HACH): *Neue Lebensformen oder Ehe für Schwule und Lesben, eine Analyse der heutigen rechtlichen Situation und Materialien für eine zukünftige Lebensformenpolitik* (zu beziehen bei: HACH, Postfach, 8023 Zürich)
- Laabs Klaus (Hrsg.): *Lesben, Schwule, Standesamt*, Ch. Links Verlag, Berlin 1991